

11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) *(beschlossen in der 137. Verbandsversammlung am 03.07.2026)*

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 172) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.07.2026 nachstehende 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband "Südharz" (im Nachfolgenden Verband genannt) betreibt die Wassergewinnung, Wasserversorgung und den Neuanschluss von Grundstücken als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner „Wasserversorgungssatzung“, dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Gebiet des Verbandes.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abgaben als
 - a) verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr (Verbrauchsgebühr) als Gegenleistung der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen
 - b) monatliche Grundgebühr
 - c) Kostenerstattung zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes, sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen und der vom Verband vorgegebene,

vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung/Neuaufnahme beim Verband einzureichen.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsteht mit dem Tag der Herstellung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgungseinrichtung. Sie wird nach Kubikmeter berechnet und beträgt

2,42 Euro/m³

netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch geeichte Messeinrichtungen. Bei Verbrauchern ohne Messeinrichtung oder bei einer fehlerhaften Zählung durch die Messeinrichtung wird der Verbrauch geschätzt. Bei der Schätzung des Verbrauches wird im Grundsatz die Vorjahresverbrauchsmenge an Trinkwasser zugrunde gelegt. Besteht eine entsprechende Vorjahresverbrauchsmenge nicht oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Menge des Vorjahresverbrauches keine hinreichende Schätzungsgrundlage darstellt, so wird auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf und Jahr im Verbandsgebiet abgestellt und darauf die entsprechende Schätzung gestützt. Die Schätzung kann bis zum zweifachen des durchschnittlichen Wasserverbrauches betragen.

§ 4

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss betriebsbereit hergestellt worden ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt (Rückbau) wird.
- (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

Zählergröße	Grundgebühr
nach 2004/22/EG	netto pro Monat
bis Q3 4	12,80 €
bis Q3 10	32,00 €
bis Q3 16	51,20 €
bis Q3 25	80,00 €
bis Q3 40	128,00 €
bis Q3 63	201,60 €
bis Q3 100	320,00 €
bis Q3 160	512,00 €
bis Q3 250	800,00 €
bis Q3 400	1.280,00 €
bis Q3 630	2.016,00 €

Verfügt ein Haushalt oder ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q₃ 4.

§ 4 a

Einstellung der Trinkwasserversorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige den satzungsrechtlichen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserverbandes "Südharz" oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Gebührenpflichtige die Kosten und Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten und Gebühren können pauschal berechnet werden.
- (4) Der Verband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Verband zur fristlosen Einstellung der Versorgung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), insbesondere der § 33.

§ 5

Gestellung von Standrohren

Einen gesonderten Benutzungstatbestand stellt die Gestellung von Standrohren durch den Verband dar. Insoweit wird aufgrund der strukturell anders gearteten Leistung ein gesonderter Nutzungstatbestand definiert. Beim Bezug von Trinkwasser über Standrohre des Verbandes kommt zu der Mengengebühr nach § 3 eine Gebühr für die Überlassung der Standrohre hinzu. Die Gebühr wird als Tagesgebühr bemessen (jeweils für den angefangenen Tag) und beträgt 2,89 €/Tag. Für den Benutzungstatbestand gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Für die Gestellung des Standrohrs wird eine Kautions von 400,00 EUR pauschal erhoben, die bei der Rückgabe zinslos erstattet wird.

§ 6 Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung eines Hausanschlusses sind dem Verband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

		Netto	Brutto (inkl. 7% MwSt.)
a)	Für den Anschluss an die Hauptleitung je Anschluss	1.136,30 €	1.215,84 €
b)	Je laufendem Meter Hausanschluss im Straßenbereich	227,70 €	243,64 €
c)	Je laufendem Meter Hausanschluss auf dem Grundstück	162,80 €	174,20 €
d)	Je laufendem Meter Hausanschluss auf dem Grundstück bei Eigenleistung des Anschlussnehmers zur Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens (Erdarbeiten)	25,30 €	27,10 €
e)	Je laufendem Meter Rohrverlegung im Gebäude	25,30 €	27,10 €
f)	Liefern und Montieren des Mantelrohres je Stück	132,00 €	141,24 €
g)	Für die Lieferung und Montage der Zählereinrichtung je Stück	66,00 €	70,62 €

Die Abrechnung erfolgt je vollendete 10 Zentimeter hergestellten oder erneuerten Hausanschluss. Dabei gilt die Fiktion, dass die Hauptversorgungsleitung in der Mitte der Straße verläuft (Straßenmittelfiktion). In atypischen Fällen (z. B. Hauptversorgungsleitung liegt nicht im öffentlichen Bereich) sind dem Verband die Aufwendungen nach der tatsächlichen Länge des Hausanschlusses und den Einheitssätzen nach Absatz 1 zu erstatten.

- (2) Die Aufwendungen für die Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit dem Verband Aufwendungen für die ausnahmsweise Errichtung eines Wasserzählerschachtes, eines zeitlich befristeten Hausanschlusses oder eines Hausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 entstanden sind.
- (3) Die kostenerstattungspflichtigen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 werden vom Verband oder einem von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt. Der Kostenerstattungspflichtige nach Absatz 7 hat die baulichen Voraussetzungen, wie z. B. Mauerdurchbrüche, zu schaffen.
- (4) Der Verband kann auf die Kostenerstattungen nach Absatz 1 und 2 eine Vorausleistung in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Höhe der Kostenerstattung erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

- (5) Die Kostenerstattung und Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der abzurechnenden Maßnahme, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (7) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner, der durch die Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der monatlichen Grundgebühren, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner, der nach der Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der Grundgebühr, des Folgemonats, der der Wechselablesung folgt (nächster voller Monat).
- (4) Der Verband ist berechtigt, auf die Trinkwassergebühren angemessene Vorauszahlungen zu erheben, denen jeweils ein Fünftel der Summe aus Mengen- und Grundgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Gebührenehöhe sind zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht diese sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden. Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden Daten eines jeden Kalenderjahres zu leisten:

Monat	Sangerhausen mit Ortsteilen	Übrige Orte
März	15.03.	
April		15.04.
Mai	15.05.	
Juni		15.06.
Juli	15.07.	
August		15.08.
September	15.09.	
Oktober		15.10.

November	15.11	
Dezember		15.12.

- (5) Erfolgt die Gebührenerhebung nach dem 15. März bzw. 15. April des Folgejahres, wird die voraussichtliche Gebührensschuld auf die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Absatz 4 aufgeteilt.
- (6) Zuviel geleistete Gebühren sind mit der nächsten Abrechnung auszugleichen bzw. mit dem nächsten fälligen Abschlag zu verrechnen.
- (7) Die Gebühren gemäß §§ 3,4 und 5 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die gesetzlich zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Abgabepflichtigen auferlegt.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4a die Einstellung der Wasserversorgung nicht zulässt bzw. behindert
 2. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eigentümerwechsel einreicht

§ 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

- (4) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4a) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (6) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (7) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Weitergabe von Verbrauchsdaten

Der Verband ist berechtigt, die aufgeführten Werte als Berechnungsgrundlage für Abgabeberechnungen an dafür zuständige Dritte weiterzugeben:

- örtliche Lagebezeichnung (Ort, Straße) des Wasserzählers
- dessen Wasserzähler-Nr.
- Zählerstand zum 31.12. oder nach nachgewiesenem Abrechnungsbedarf

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 13

Inkrafttreten

Die 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.